

Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Begleitung von Menschen mit Behinderung

Inhaltsverzeichnis:

Hinweis	3
Behindertenbegriff	4
Grundgesetz	4
Gleichbehandlung	4/5
Gleichstellung	5
Kommunikation	6
Selbsthilfe	6
Schwerbehindertenausweis	7
Steuervergünstigungen	7
Rundfunkgebührenbefreiung	8
Parkerleichterung für Schwerbehinderte	8

Blinde und gehörlose Menschen	9
Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen	
Allgemein	9
Frühförderung	10
Heilpädagogische und integrative Kindergartenplätze	10/11
Behindertenfahrdienst	11/12
Wohnen und Freizeit für Menschen mit Behinderungen	13
Barrierefreies Reisen	13
Freifahrt im Nahverkehr	14
Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben	15
Bundesagentur für Arbeit	16
Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung	16
Heilpädagogisches Zentrum (HPZ) Krefeld – Kreis Viersen	16
Projekt der Jugendherberge Hinsbeck	17
Reha-Servicestellen	18
Das Persönliche Budget	19
Kinder mit Behinderungen	20
Behinderte Schüler und Schülerinnen	20
Gemeinsamer Unterricht an Nettetalen Schulen	20/21
Berufsausbildung	21
Studierende	21
Weitere Infos	22

Adressen für Menschen mit Behinderungen

Behörden	23/24
Vereine mit besonderen Angeboten für behinderte Menschen	24/25
Einrichtungen der Behindertenhilfe	25-27
Selbsthilfe	28
Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung	28
Wohlfahrtsverbände	29
Sonstige Adressen	30

Hinweis

Diese Zusammenfassung ist ein erster Schritt, um bestehende Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Begleitung von Menschen mit Behinderungen aufzuzeigen. Sie soll als Grundinformation und Orientierungshilfe dienen.

Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt bei den örtlichen Angeboten in Nettetal, im Kreis Viersen und in den Städten Mönchengladbach und Krefeld. Darüber hinaus wurden auch Stellen und Hilfeangebote auf Landes- und Bundesebene angegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine separate Darstellung der regionalen Angebote verzichtet.

Im Ausführungstext sind die Leistungsanbieter unterstrichen und mit einer Nummer versehen. Über die in Klammern gesetzten Nummern sind die Adress- und Kontaktdaten im Verzeichnis auf den Seiten 23 bis 30 abrufbar.

Das Skript erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungs- oder Ergänzungswünsche, insbesondere bei den örtlichen Angeboten, werden ausdrücklich begrüßt.

Michael Theven - Fachbereich Senioren, Wohnen und Soziales
Telefon: 02153 / 8985000, E-Mail: michael.theven@nettetal.de
Stand: Mai 2010

Behindertenbegriff

In § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX wird Behinderung definiert als eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist.

Eine Beeinträchtigung liegt z.B. vor, wenn Menschen in vielen alltäglichen Situationen auf Hilfe angewiesen sind. Beeinträchtigungen entstehen auch, wenn behinderten Menschen in der Schule, im Beruf und allgemein bei ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben weniger Chancen eingeräumt werden.

Schwerbehindert ist derjenige, der einen Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent hat. Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 bis 50 Prozent können sich Schwerbehinderten gleich stellen lassen. Zuständig für die Gleichstellung ist die Agentur für Arbeit (8). Voraussetzung für die Gleichstellung ist, dass aufgrund der Behinderung nur auf diesem Weg ein geeigneter Arbeitsplatz erlangt oder erhalten werden kann.

Grundgesetz

Nach Artikel 3 Absatz 3, Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Das Benachteiligungsverbot, die Teilhabe und die Gleichstellung ziehen sich wie ein roter Faden durch Gesetze und Verordnungen, die für Menschen mit Behinderung besonders relevant sind.

Gleichbehandlung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) trat am 18.08.2006 in Kraft. Mit diesem Gesetz ist der Bundesgesetzgeber einer sehr wichtigen Forderung behinderter Menschen nachgekommen. Sie hatten seit langer Zeit einen besseren Schutz vor Benachteiligungen auch im privaten Rechtsverkehr gefordert.

Das AGG ist Bestandteil des "Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung" und setzt folgende Richtlinien der Europäischen Union (EU-Richtlinien) in nationales Recht um:

- Antirassismusrichtlinie: Sie schützt Menschen aufgrund ihrer Rasse und ethnischen Herkunft gegen Benachteiligungen in Bezug auf Beschäftigung und Beruf, Bildung, Gesundheits- und Sozialleistungen sowie beim Zugang und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
- Rahmenrichtlinie Beschäftigung: Diese Richtlinie verbietet die Benachteiligung aufgrund der Religion/Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität in Beschäftigung und Beruf.

- Gender-Richtlinie: Diese Richtlinie dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.
- Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Zusammenhang mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen bei Massengeschäften und privatrechtlichen Versicherungen.

Gleichstellung

Das Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW) ist zum 01.01.2004 in Kraft getreten. Es ist Bestandteil des (Artikel-)Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze. Ziel des BGG NRW ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Ein Kernanliegen des BGG NRW ist die Barrierefreiheit. Hierunter ist zu verstehen die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Gegenstände, Gebrauchsgüter oder Einrichtungen durch jeden Menschen, unabhängig von einer körperlichen, geistigen oder visuellen Einschränkung, und weitestgehend ohne fremde Hilfe.

§ 13 BGG NRW regelt die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene. Danach ist die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Satz 2 führt aus, dass die Kommunen durch Satzung Näheres bestimmen.

Nach entsprechender Beschlussfassung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Wohnen und Senioren und im Rat wurde § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nettetal am 14.09.2006 durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Wohnen und Senioren bestimmt. Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin werden durch Satz 1 nicht berührt.“

Kommunikation

Nach der Kommunikationshilfverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) haben Gehörlose einen Anspruch auf Bereitstellung von Gebärdensprachendolmetschern oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe, damit sie ihre Rechte im Umgang mit Behörden besser wahrnehmen können. Dies gilt, wenn eine Kommunikationshilfe erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Die Verordnung des Landes NW über barrierefreie Dokumente verhilft blinden und sehbehinderten Menschen dazu, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen durch Blindenschrift, Großdruck, akustisch oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Eine entsprechende Bestimmung für Menschen mit geistiger Behinderung gibt es nicht (z.B. Verdeutlichung in „leichter Sprache“).

Öffentliche Einrichtungen sind nach der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Landes NW verpflichtet, ihre Internet- und Intranetangebote, öffentlich zugängliche CDs usw. barrierefrei zu gestalten.

Seit 2003 prämiieren die Aktion Mensch und die Stiftung Digitale Chancen die besten deutschsprachigen barrierefreien Angebote im Internet mit einer BIENE. BIENE steht für "Barrierefreies Internet eröffnet neue Einsichten", aber auch für Kommunikation, gemeinsames Handeln und produktives Miteinander. Am BIENE-Wettbewerb können Anbieter und Gestalter deutschsprachiger Webangebote teilnehmen. Im Jahr 2009 gehörte die Stadt Nettetal zu den Preisträgern. Sie gewann mit www.nettetal.de in der Kategorie „Komplexe Informations- und Kommunikationsangebote“ die BIENE in Bronze. Weitere Informationen zum Wettbewerb gibt es unter www.biene-wettbewerb.de

Selbsthilfe

Selbsthilfe ist kein Ersatz für sozialstaatliche Leistungen und professionelle Fachleute, sondern eine Ergänzung und Bereicherung. Sie trägt entscheidend dazu bei, das Recht behinderter Menschen auf gesellschaftliche Teilhabe zu verwirklichen.

Selbsthilfegruppen sind anerkannter Bestandteil des sozialen Engagements. Im Adressenhang finden sich viele örtlich bzw. regional tätige Selbsthilfegruppen. Eine gute Übersicht bietet die [Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Kreis Viersen \(53\)](#).

[Der Landesbehindertenrat Nordrhein Westfalen \(LBR NRW\) - \(38\)](#) umfasst alle wesentlichen Verbände der Behinderten-Selbsthilfe in NRW und repräsentiert ca. 500.000 Einzelmitglieder. Der LBR NRW soll dem regelmäßigen Austausch zwischen den Verbänden der Behinderten-Selbsthilfe einen institutionellen Rahmen geben und gegenüber der Politik, öffentlichen Gremien und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege mit einer Stimme sprechen.

Schwerbehindertenausweis

Wer körperlich bzw. geistig behindert ist und einen Schwerbehindertenausweis besitzt, steht unter dem besonderen Schutz des im SGB IX verankerten Schwerbehindertenrechts. Außerdem erhält er verschiedene Vergünstigungen, wie zum Beispiel

- steuerliche Erleichterungen
- Vergünstigungen im Personen-, Nah- und Fernverkehr und
- Vergünstigungen beim Wohnen

Für die Ausstellung und Änderung von Schwerbehindertenausweisen ist das Versorgungsamt in Mönchengladbach (1) zuständig. Erstanträge und Änderungsanträge hält auch der Bürgerservice der Stadt Nettetal (9) bereit, der alle Anträge an das Versorgungsamt weiterleitet.

Das Versorgungsamt setzt sich dann mit dem Arzt des Antragstellers in Verbindung und fordert die benötigten Unterlagen an. Aufgrund dieser Unterlagen wird dann der Grad der Behinderung ermittelt und über den Anspruch entschieden.

Steuervergünstigungen

Menschen mit Behinderungen kann für die Abgeltung von Mehraufwendungen sowie der Aufwendungen für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf als außergewöhnliche Belastung ein steuerlicher Pauschbetrag für behinderte Menschen zugestanden werden.

Blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Personen sind oft behinderungsbedingt stärker auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen. Als Halter eines Fahrzeugs sind sie von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr genutzt wird.

Fahrzeughalter, die infolge ihrer Behinderung im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ mit orangefarbenem Aufdruck) und gehörlose Menschen (Merkzeichen „Gl“ mit orangefarbenem Aufdruck) können sich wahlweise für die Ermäßigung der Kfz-Steuer um 50 Prozent oder für die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr entscheiden.

Rundfunkgebührenbefreiung

Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "RF" haben einen Anspruch auf Befreiung von den Rundfunk-/Fernsehgebühren.

Der Bürgerservice der Stadt Nettetal (9) leitet die Anträge auf Befreiung an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln weiter.

Wer Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung hat, kann auch einen Sozialtarif für Verbindungen im T-Net bei der Deutschen Telekom beantragen. Die Anträge findet man auf der Internetseite www.telekom.de/service oder können telefonisch bei der Telekom angefordert werden (08 00 / 3 30 10 00).

Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Behinderte mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen "aG" im Schwerbehindertenausweis) oder Blinde (Merkzeichen "Bl") oder hilfebedürftige Personen (Merkzeichen „H“) können eine Parkerleichterung beim Bürgerservice der Stadt Nettetal (9) beantragen.

Die Parkerleichterungskarte wird seit 2001 als standardisierte europäische Parkkarte erstellt und umfasst verschiedene Rechte und Pflichten. Die Vergünstigungen in den einzelnen europäischen Staaten sind in einer Broschüre zusammengestellt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Parkplatz in der Nähe der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle zu reservieren. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Blinde und gehörlose Menschen

Gehörlose, sehbehinderte und blinde Menschen erhalten in Nordrhein-Westfalen Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG NW). Zuständig ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – (2).

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 72 Sozialgesetzbuch (SGB) XII gewährte Blindenhilfe nach Bundesrecht ist vom Sinn und Zweck her dasselbe wie das nach Landesrecht gewährte Blindengeld. Der Hauptunterschied zwischen Blindenhilfe und Landesblindengeld liegt darin, dass die Blindenhilfe wegen ihrer Zuordnung zum Sozialhilferecht abhängig von Einkommens- und Vermögensgrenzen gewährt wird, für das Landesblindengeld gelten diese Grenzen nicht.

Eingliederungshilfen für Behinderte: Allgemein

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe damit erfüllt werden kann. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind teilweise einkommens- und vermögensabhängig.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind zum Beispiel:

- Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit anderen Hilfsmitteln
- Hilfen zur angemessenen Schulbildung
- Hilfen für notwendige und angemessene Umbauten zur behindertengerechten Gestaltung einer Wohnung
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Schul- und Freizeitbetreuung
- Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen

Zuständig für diese Eingliederungshilfen ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – (2).

Eingliederungshilfe für Behinderte: Frühförderung

Die Frühförderung ist eine mobile, d.h. aufsuchende, Hilfeeinrichtung, die junge Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren (d.h. vor der Kindergartenzeit), die Behinderungen haben oder die von Behinderungen bedroht sind, im häuslichen Rahmen aufsucht und dort Beratung, gesundheitlich und pädagogische Förderung anbietet. Frühförderung ist eine gesetzliche Pflichteinrichtung der Kommunen. Sie wird im Auftrag des Kreises Viersen vom Heilpädagogischen Zentrum (HPZ) Stadt Krefeld – Kreis Viersen gGmbH (34) wahrgenommen.

Eingliederungshilfe für Behinderte: Heilpädagogische und integrative Kindergartenplätze

Das Sozialamt des Kreises Viersen (3) ist zuständig für die Eingliederungshilfe in heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sprachlichen Behinderung.

Das Betreuungssystem für Vorschulkinder mit Behinderung besteht im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland aus folgenden Säulen:

- Heilpädagogische Kindertagesstätten (Sonderkindergärten)
In heilpädagogischen Gruppen werden Kinder mit verschiedenen Behinderungsbildern betreut und gefördert. Die Regelgruppenstärke umfasst acht Kinder.
In Nettetal: es gibt leider kein Angebot vor Ort. Betreuung und Förderung wird z.B. von folgenden Stellen angeboten:
 - Heilpädagogische Kindertagesstätte des HPZ in Hochbend
 - Caritas Familienzentrum in Viersen-Dülken
 - Caritas in Viersen-Süchteln (Christophorus-Haus).
- Integrative Kindertagesstätten
Integrative Kindertagesstätten sind Einrichtungen und Gruppen für die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Integrative Gruppen umfassen fünf Kinder mit und zehn Kinder ohne Behinderung. Diese Gruppen sind so ausgerichtet, dass Kinder aller Behinderungsbilder Aufnahme finden können. Die Betreuungszeiten für die Kinder mit Behinderung umfassen 35 - 45 Wochenstunden. Die Mindestbuchungszeit für die genannten Kinder beträgt 35 Stunden in der Woche.

In Nettetal bieten folgende Kindergärten Plätze für behinderte Kinder an:

- Familienzentrum DRK-INKITA Kindergarten Kaldenkirchen (15 Plätze)
- Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde Breyell-Lötsch mit einer integrativen Gruppe (5 Plätze)

- Einzelintegration in Regelkindergärten
Bei einzelintegrativen Maßnahmen, in denen einzelne Kinder mit Behinderung in einer Regelkindergartengruppe gefördert werden, sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Reduzierung der Platzzahl in der Regelkindergartengruppe sowie Abwägung des Förderbedarfes vor dem Hintergrund der Zusammensetzung der Gruppe und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung.
Maßnahmen zur Einzelintegration wurden dem Kreis Viersen nicht übertragen und werden durch das LVR-Landesjugendamt selbst bearbeitet. Gleichwohl kann ein entsprechender Antrag beim Kreisjugendamt gestellt werden, welches diesen dann an den LVR weiterleitet.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, die Kinder vor allem in den Bereichen Motorik, Denken und Sprache umfassend zu fördern, die Kinder lebenspraktisch zu befähigen und auf die Schule vorzubereiten. Der Besuch von heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten ist daher auf die Zeit bis zur Einschulung begrenzt.

Sonderkindergärten werden vom Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nicht erfasst, Elternbeiträge sind nicht zu leisten.

Eingliederungshilfe für Behinderte: Behindertenfahrdienst

Der Kreis Viersen ist für den Behindertenfahrdienst verantwortlich. Der Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD) – (39) ist der für Nettetal zuständige Fahrdienst.

Nutzen können dieses Angebot Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können und nicht im eigenen PKW oder im PKW von Angehörigen transportiert werden können. Durchgeführt werden sogenannte Fahrten für Besorgungen des täglichen Lebens, zum Besuch von Verwandten und Bekannten oder zum Besuch von geselligen Veranstaltungen. Nicht dazu gehören Fahrten zum Arzt.

Der Fahrdienst steht täglich in der Zeit von 9 Uhr bis 22 Uhr zur Verfügung, in Einzelfällen samstags, sonntags, an den Tagen vor und an gesetzlichen Feiertagen bis 24 Uhr. Davon abweichende Einzelfallregelungen sind zulässig. Ein Beförderungsanspruch besteht nicht. Die Fahrten können bis einen Tag vor Fahrtritt angemeldet werden. Anmeldungen erfolgen telefonisch montags bis freitags während der üblichen Bürozeiten (ca. 8 Uhr bis 17 Uhr).

Für die Fahrten ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser ist wie folgt gestaffelt:

Für die einfache Fahrt bis zu einer Entfernung von 10 km

- a) bis 21 Uhr 5,00 €
- b) nach 21 Uhr 7,00 €

Für Fahrten über 10 km bis maximal 30 km einfache Entfernung wird zusätzlich 1,00 EURO je km erhoben. Soweit im Einzelfall die Oberzentren Mönchengladbach oder Krefeld in größerer Entfernung als 30 km vom Wohnort entfernt sind, sind auch diese Fahrten zu den vorstehenden Bedingungen durchzuführen. Für Begleitpersonen fällt ein Kostenbeitrag nicht an. Sondervereinbarungen zwischen Träger und Gruppen von berechtigten Personen sind möglich.

Der Nutzungsumfang stellt sich wie folgt dar: Berechtigte Personen können den Behindertenfahrdienst im Rahmen der vorstehenden Bedingungen für insgesamt 100 Hin- und Rückfahrten, mithin 200 einfache Fahrten jährlich, nutzen. Der Träger stellt sicher, dass der bewilligte Fahrtenumfang eingehalten wird. Darüber hinausgehende Fahrten sind mit dem Träger des Behindertenfahrdienstes frei vereinbar.

Wohnen, Freizeit und Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – (2) unterstützt Menschen mit Behinderungen bei einem möglichst selbstbestimmten Wohnen und Alltag. Welche Wohnform die richtige ist, hängt im persönlichen Einzelfall von den Fähigkeiten und Einschränkungen, den Zielen, Wünschen sowie dem Assistenzbedarf ab. Im Rahmen eines Hilfeplan-Verfahrens werden in Gesprächen mit den betroffenen Personen die Art und der Umfang der notwendigen Unterstützung ermittelt. Unterstützung kommt in Form von Wohnheimbetreuung oder Fachleistungsstunden für diejenigen, die in der eigenen Wohnung leben, in Betracht. Mitentscheidend für die Umsetzung ist die Hilfeplankonferenz mit Fachleuten aus der Region, die den LVR in den Angelegenheiten der Hilfesuchenden berät. Teilnehmer der Hilfeplankonferenz sind neben dem LVR die Vertreter der verschiedenen Träger im Kreis Viersen und das Sozialamt des Kreises Viersen. Die Hilfeplankonferenz tagt in der Regel einmal im Monat. Die Hilfesuchenden, für die entschieden werden soll, müssen durch die verschiedenen Trägerinstitutionen vorgestellt werden. Ein persönlicher Antrag eines Hilfesuchenden ist nicht möglich

Mit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird das Ziel verfolgt, Lebensqualität und Selbstbestimmung der betroffenen Menschen zu steigern, das heißt, „soviel Normalität wie möglich und soviel Unterstützung wie nötig“.

Mit den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) und den Sozialpsychiatrischen Zentren für psychisch kranke Menschen (SPZ) besteht ein flächendeckendes Netz an Anlaufstellen. Für Nettetal sind KoKoBe in Tönisvorst (30) und das SPZ der Arbeiterwohlfahrt Nettetal (36) zuständig.

Barrierefreies Reisen

Eine wesentliche Zielrichtung bei der sozialen Integration in der Freizeit und im Urlaub besteht darin, Angebote vorzuhalten, die das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung fördert. Hierzu drei Beispiele: Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V. (80) hat umfangreiche Informationen über geeignete Reiseveranstalter und Reiseliteratur zusammengestellt. Der Reiseratgeber „Handicapped Reisen“ vom Verlag Fremdenverkehrs-Marketing GmbH in Meerbusch beinhaltet mehr als 1.000 geprüfte Beherbergungsbetriebe in Deutschland, die überwiegend rollstuhlgerecht sind. Beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (51) kann die Broschüre „Reise-ABC“ angefordert werden.

Darüber hinaus gibt es weitere und spezielle Informationen bei der Nationalen Koordinierungsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo) - (81).

Freifahrt im Nahverkehr

Schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, sowie blinde und gehörlose Menschen können die sogenannte Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen. Ihr Schwerbehindertenausweis hat einen orangefarbenen Flächenaufdruck und trägt das Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Gl“ oder „Bl“. Voraussetzung für die freie Fahrt ist, dass man beim Versorgungsamt (1) ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt erwirbt.

Ist ein behinderter Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, fährt die Begleitperson immer kostenlos. Die Berechtigung ist durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis dokumentiert.

Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist nach § 102 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX Aufgabe des Integrationsamtes (2). Die Unterstützungsleistungen werden aus der Ausgleichsabgabe finanziert. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Abgabe zu leisten, wenn sie keine oder nicht genügend behinderte Menschen in ihrem Betrieb beschäftigen.

Das Integrationsamt ist beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelt. In Nordrhein-Westfalen wird dieses durch die örtlichen Fürsorgestellen (3) unterstützt. Der Kreis Viersen ist die für Nettetal zuständige Fürsorgestelle. Sie soll dahin wirken, dass schwerbehinderte Menschen

- in ihrer sozialen Stellung nicht absinken,
- auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können,
- durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen zu behaupten.

Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten bei der Beschäftigung verhindert oder beseitigt werden.

Unabhängig davon, ob Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation vorausgegangen sind, umfasst die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um dem schwerbehinderten Menschen die Teilhabe im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern und Kündigungen zu vermeiden. Als Hilfen kommen z.B. Leistungen an schwerbehinderte Menschen und an den Arbeitgeber in Betracht.

Der besondere Kündigungsschutz nach den §§ 85-92 SGB IX ist ein Kernstück des Schwerbehindertenrechts. Er gilt für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, also Arbeitnehmer sind. Dazu gehören auch leitende Angestellte.

Der Arbeitgeber benötigt zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes. Die erforderliche Zustimmung ist der wesentliche Inhalt des besonderen Kündigungsschutzes. Erst wenn die Entscheidung des Integrationsamtes in Form der Zustimmung vorliegt, darf der Arbeitgeber die Kündigung erklären. Die ohne vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Der Zustimmungsantrag kann formlos beim Landschaftsverband Rheinland gestellt werden.

Integrationsfachdienste (IFD) helfen bei der Vermittlung behinderter Mitarbeiter, begleiten die Einarbeitung oder unterstützen bei Fragen oder Konflikten im Betrieb. Der für Nettetal zuständige Integrationsfachdienst (6) hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Als weitere Institutionen nehmen die Agentur für Arbeit (8), die Berufsgenossenschaft oder die Rentenversicherung Aufgaben und Leistungen im Bereich der beruflichen Integration wahr.

Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (8) bietet vielfältige Unterstützungen zur Integration in Ausbildung und Arbeit. Im Rahmen einer individuellen Beratung wird geklärt, welche Möglichkeiten es gibt bei der Berufsvorbereitung und der Aus- und Weiterbildung. Finanzielle Hilfen können zum Beispiel in Form von Ausbildungsgeld und Übergangsgeld gewährt werden.

Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung

In Nordrhein-Westfalen existieren drei Arten von Einrichtungen, die ausschließlich Menschen mit Behinderung ausbilden, qualifizieren und beschäftigen: die Berufsbildungswerke (37) zur Erstausbildung von Jugendlichen, die Berufsförderungswerke zur Umschulung oder Zweitausbildung von Erwachsenen und die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - (34), für diejenigen, die wegen ihrer Behinderung keine oder noch keine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden können.

Heilpädagogisches Zentrum (HPZ) Krefeld – Kreis Viersen gGmbH

Das HPZ (34) ist ein soziales Dienstleistungsunternehmen mit dem Auftrag, behinderte oder psychisch kranke Menschen sozial und beruflich einzugliedern. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Menschen und ihre Förderung und Betreuung. Die Aufgaben gliedern sich in drei Säulen:

1. Mobile Frühförderung in Krefeld und im Kreis Viersen
Hierzu gehören die pädagogische Beratung der Eltern und die Förderung der Kinder von 0 - 3 Jahren im Elternhaus.
2. Heilpädagogische Förderung und Betreuung der Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren
Die Förderung und Betreuung findet in der heilpädagogischen Kindertagesstätte in Tönisvorst, Hochbend statt.
Eingliederung von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen in die Gemeinschaft und das Arbeitsleben sowie ihre berufliche Rehabilitation.

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Planung, Schaffung und Finanzierung von Werkstätten. Sie stehen allen Menschen offen, die behinderungsbedingt nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und einer besonderen Förderung, Betreuung oder Pflege bedürfen. Unabhängig von der Ursache, Art und Schwere der Behinderung besteht ein Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt. Beim HPZ stehen insgesamt stehen zehn Werkstätten für behinderte Menschen mit ca. 1.850 Arbeits- und Betreuungsplätzen zur Verfügung.

Die Nettetalter Werkstatt (34) verfügt über 360 Arbeits- und Betreuungsplätze. Folgende Produktionsbereiche werden abgedeckt: Holzbearbeitung, Wäscherei und Heißmangel, Garten- und Landschaftspflege, Verpackung und Konfektionierung sowie (Elektro-)Montage.

Projekt der Jugendherberge Hinsbeck „Mitten drin statt außen vor“

Seit September 2008 werden sieben behinderte Jugendliche in der Jugendherberge Hinsbeck (83) für den regulären Arbeitsmarkt ausgebildet. Landschaftsverband Rheinland, Agentur für Arbeit, Heilpädagogisches Zentrum Krefeld, Jugendherbergsverband und die Nettetaler Elterninitiative Kindertraum haben gemeinsam ein Konzept entwickelt, das es möglich macht, behinderte Mitarbeiter zu beschäftigen. Träger der Maßnahme ist die Elterninitiative Kindertraum (39). Das auf 26 Monate begrenzte Projekt zur Berufsbildung von Jugendlichen ist bundesweit einzigartig. Die behinderten Jugendliche helfen in der Küche, leisten Hausmeister- und Gardendienste und sind im Zimmerservice tätig.

Reha-Servicestellen

Die Weichen für den Erfolg einer Rehabilitation werden schon vor Beginn der eigentlichen Maßnahme gestellt. Weil Auskunft, Beratung und eine kompetente Einschätzung des Hilfebedarfs für die Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen von wesentlicher Bedeutung sind, wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im SGB IX bis Ende 2002 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen (7) eingerichtet, die jedem Rat- und Hilfesuchenden in allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe als Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Die für den Kreis Viersen zuständige Stelle befindet sich in Kempen.

Die Servicestellen sind organisatorisch immer bei einem bestimmten Rehabilitationsträger (gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Rentenversicherungsträger, gesetzliche Unfallversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge oder öffentliche Jugend- oder Sozialhilfeträger) angesiedelt. Durch Bildung regionaler Beratungsteams steht ein trägerübergreifendes Angebot aller Rehabilitationsträger zur Verfügung. Grundsatz ist, dass kein Betroffener an eine andere Stelle verwiesen wird, sondern in der Servicestelle umfassend, qualifiziert und zeitnah beraten wird.

In der Servicestelle wird der Ratsuchende über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht möglicher Leistungen zur Teilhabe beraten. Es wird der individuelle Hilfebedarf ermittelt und geklärt, welcher Rehabilitationsträger für die Leistungen zuständig ist. Sind Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger angezeigt, koordiniert die Servicestelle die Zusammenarbeit dieser Träger. Außerdem helfen die Mitarbeiter der gemeinsamen Servicestelle bei der Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Rehabilitationsträger und stehen dem Betroffenen bis zur Leistungserbringung unterstützend zu Seite.

Selbstverständlich können behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen und ihre jeweiligen Vertrauenspersonen auch weiterhin das bestehende Beratungsangebot der einzelnen Leistungsträger nutzen.

Das Persönliche Budget

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – (2) finanziert für Menschen mit Behinderungen verschiedene Unterstützungsleistungen: zum Beispiel beim Wohnen, zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen im Beruf.

Die Menschen mit Behinderungen können wählen: Statt einer Sachleistung können sie in vielen Fällen einen Geldbetrag bekommen. Mit diesem Geld - dem persönlichen Budget - können Menschen mit Behinderung ihre Hilfen und Unterstützung selbst organisieren und bezahlen. Sie können auch selbst bestimmen, wer diese Hilfe leisten soll. Die Menschen mit Behinderung erhalten somit die Möglichkeit, selbst über ihr Leben und ihre Unterstützung zu entscheiden, sozusagen als Experten in eigener Sache.

Manchmal erhält ein Mensch mit Behinderung Hilfen von mehreren Stellen gleichzeitig: Das kann der LVR sein oder eine Krankenkasse, die Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder eine Pflegekasse. Alle beteiligten Stellen zahlen dann gemeinsam, jede Stelle jeweils ihren Beitrag an dem Persönlichen Budget. Dies heißt dann trägerübergreifendes persönliches Budget.

Das Persönliche Budget ist keine neue Unterstützungsleistung. Die Hilfe wird nur in anderer Form geleistet: als Geld für den Menschen mit Behinderung, statt wie bisher zum Beispiel als Geld an den Ambulanten Unterstützungsdienst, das Wohnheim oder die Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Anträge können bei der Reha-Servicestelle Kempen (7) oder bei den einzelnen Leistungsträgern gestellt werden.

Kinder mit Behinderungen

Für chronisch kranke sowie in ihrer Entwicklung gefährdete oder behinderte Kinder bietet das Gesundheitsamt des Kreises Viersen (5) Beratungs-, Betreuungs- und Hilfsangebote an. Das Amt führt Untersuchungen durch und erstellt Gutachten.

Bei behinderten Kindern im Vorschulalter berät das Gesundheitsamt bei der Unterbringung in einem heilpädagogischen oder integrativen Kindergarten. Auch im schulpflichtigen Alter des Kindes berät das Gesundheitsamt bei der Entscheidung, welche behindertengerechte Einrichtung oder Schule sinnvoll bzw. notwendig ist.

Behinderte Schüler und Schülerinnen

Die allgemeine Schulpflicht gilt auch für junge Menschen mit (auch schwersten) Behinderungen. Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Schülern und Unterricht an Förderschulen. Über einen Link auf der Internetseite www.einfach-teilhaben.de sind die für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Regelungen abrufbar.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – (2) ist Träger von 38 Förderschulen. Kinder und Jugendliche mit körperlichen und Sinnes-Behinderungen werden dort unterrichtet und gefördert. Förderschwerpunkte sind Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache, Sekundarbereich I und körperliche, motorische und geistige Entwicklung. Besonders wichtig ist die frühzeitige Förderung von Kindern mit einer Behinderung.

Gemeinsamer Unterricht an Schulen

An Nettetaler Schulen findet eine Beschulung von Behinderten und Nichtbehinderten als gemeinsamer Unterricht und im Rahmen der Regelschule statt.

Die Anzahl der geistig und körperlich behinderten Kinder in Nettetaler Schulen stellt sich wie folgt dar:

Gesamtschule Breyell	19
Realschule Kaldenkirchen	4
Katholische Grundschule Hinsbeck	9
Gemeinschaftsgrundschule Kaldenkirchen	14
Gemeinschaftshauptschule Kaldenkirchen	13
Katholische Grundschule Leuth	1
Gemeinschaftsgrundschule Lobberich	4
Katholische Grundschule Schaag	2

Insgesamt	66

In Nettetal gibt es darüber hinaus eine Förderschule Lernen, die Comeniusschule Hinsbeck mit 12 Plätzen.

Kinder mit geistiger und mit körperlicher Behinderung aus Nettetal besuchen die Franziskussschule in Viersen-Süchteln-Vorst und die Schule für Körperbehinderte in Mönchengladbach.

Berufsausbildung

Die Berufsausbildung behinderter Auszubildender kann in Berufsbildungswerken (BBW) – (37) oder wohnortnahen beruflichen Rehabilitations-einrichtungen erfolgen. Es gibt 52 Berufsbildungswerke in Deutschland. Sie gewährleisten die berufliche Erstausbildung von behinderten Jugendlichen, die auf besondere Hilfen angewiesen sind.

Das Hauptziel der Berufsbildungswerke ist eine erfolgreiche und nachhaltige Integration junger Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierfür stehen den jungen Menschen zahlreiche innovative Ausbildungsangebote zur Verfügung. Darauf bleibt die Arbeit der Berufsbildungswerke aber nicht beschränkt: Sie verfolgen ein ganzheitliches Ausbildungskonzept, das junge Menschen mit Behinderung befähigt, ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen.

Studierende

Studenten und Studentinnen mit Behinderungen sollen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Grundsätzlich ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) – (2) zuständig mit einem konkreten Ansprechpartner für den Kreis Viersen. Bei einem Studium außerhalb des Rheinlandes muss man sich an den für diesen Bereich örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe wenden.

Weitere Information und Unterstützung erhält man bei den Behindertenbeauftragten der Universitäten und Hochschulen und beim Deutschen Studentenwerk.

Weitere Infos

Es würde den Rahmen sprengen, an dieser Stelle ein umfassendes Verzeichnis zu präsentieren. Viele Informationen sind telefonisch oder über die Internetseiten der Anbieter in der Adressliste abrufbar. Einen guten Überblick bieten:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ratgeber für Menschen mit Behinderungen und Informationsportal www.einfach-teilhaben.de
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW: Ratgeber für Schwerbehinderte und Informationsportal www.lebenmitbehinderungen.nrw.de
- Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung: Bericht „NRW ohne Barrieren“
- Landschaftsverband Rheinland: www.lvr.de/soziales/

Adressen für Menschen mit Behinderungen

Behörden

(1) Versorgungsamt
für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen
Fliethstraße 86 – 88, 41050 Mönchengladbach
Telefon: 0 21 61 / 2 50
E-Mail : post@moenchengladbach.de
www.moenchengladbach.de

(2) Integrationsamt
Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Telefon: 0221 / 809 – 0
E-Mail : post@lvr.de
www.lvr.de

(3) Fürsorgestelle
Kreis Viersen, Sozialamt
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Telefon: 02162 / 39 - 16 02
E-Mail : sozialamt@kreis-viersen.de
www.kreis.viersen.de

(4) Heilpädagogische und integrative Kindergartenplätze
als Eingliederungshilfe für Behinderte
Kreis Viersen, Sozialamt
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Telefon: 02162 / 39 - 16 06
E-Mail : sozialamt@kreis-viersen.de
www.kreis-viersen.de

(5) Gesundheitsamt
Kreis Viersen
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Telefon: 02162 / 39 - 1457
E-Mail : gesundheitsamt@kreis-viersen.de
www.kreis-viersen.de

(6) Integrationsfachdienst (IFD)
IFD Krefeld
Krefelder Str. 379, 41066 Mönchengladbach
Telefon: 02161 / 49521 – 50
E-Mail : e.bossen@ifd-mg.de
www.ifd-krefeld-viersen.de

(7) Reha-Servicestelle
Für den Kreis Viersen bei der AOK Rheinland
Von-Loe-Straße 24 – 26, 47906 Kempen
Telefon: 02152 913-278
E-Mail : reha-beratungsdienst@drv-bund.de
www.reha-servicestellen.de

(8) Agentur für Arbeit Krefeld
Geschäftsstelle Nettetal
Steegerstr. 49, 41334 Nettetal
Telefon: 01801 / 555111
E-Mail : krefeld@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

ARGE Kreis Viersen / BLZ Nettetal
Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 12167 - 0
E-Mail : ARGE-Kreis-Viersen.BLZ-Nettetal@arge-sgb2.de
www.blz-nettetal.de

(9) Stadt Nettetal
Bürgerservice
Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 898 – 1777
E-Mail : buergerservice@nettetal.de
www.nettetal.de

Stadt Nettetal
Fachbereich Senioren, Wohnen und Soziales
Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 898 – 5001
E-Mail : cornelia.heks@nettetal.de
www.nettetal.de

Vereine mit besonderen Angeboten für behinderte Menschen

(20) Behindertensport Nettetal
Marlene Wefers
Telefon: 02153 / 2243
E-Mail : schreib-mal@bs-nettetal.de
www.bs-nettetal.de

(21) TV Breyell / Behindertensportabteilung
Hubertine Koenen
Telefon: 02157 / 5052
E-Mail : TV-Breyell@gmx.de
www.tv-breyell.de

(22) Behindertenverein "Die Mutigen"
Moubisstr. 17, 41334 Nettetal
Jürgen Thielen
Telefon: 02153 / 956667
E-Mail : diemutigen@t-online.de
www.diemutigen-nettetal.de

(23) Freundeskreis für Rollstuhlfahrer Viersen e.V.
Heinz-Jürgen Antwerpes
Doergensstraße 9, 41751 Viersen
Telefon: 02162 / 51968

Einrichtungen der Behindertenhilfe

(30) Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Viersen e.V.
Bergstraße 45, 41749 Viersen (Vereinssitz)
Kniebeler Str. 23, 47918 Tönisvorst (Verwaltung der Wohnstätten)
Telefon: 02156 / 4940-0
E-Mail: e-mail@lebenshilfe-viersen.de
www.lebenshilfe-viersen.de

Offene Hilfen
Kniebelerstr. 23, 47918 Tönisvorst-Vorst
Telefon: 02156-4940-13
E-Mail : offenehilfen@lebenshilfe-viersen.de

Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote
für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe)
Kniebelerstr. 23, 47918 Tönisvorst-Vorst
Telefon: 02156 / 49412
E-Mail : kokobe@lebenshilfe-viersen.de

Wohnstätten in Nettetal:
- Ambulantes Wohnen: Görrestr. 28 u. 30
- Stationäre Wohngemeinschaften: Friedhofstr. 16 und Eremitenstr. 12
Telefon: 02153 / 3757
E-Mail : a.nowacki@lebenshilfe-viersen.de

(31) Franziskus-Schule - Förderschule für geistige und körperliche Entwicklung
Josef-Deilmann-Straße 1, 41749 Viersen-Süchteln
Telefon: 02162 / 970070
E-Mail : franziskus-schule@kreis-viersen.de
www.fs-viersen.schulon.org

(32) Wohnheim für behinderte Menschen
Haus "Maria Helferin" (und drei Außenwohngruppen)
Schwanenhaus 66, 41334 Nettetal
Telefon: 0 21 57 / 8 16 80
E-Mail : m.wissdorf@deutscher-orden.de
www.einrichtung-der-behindertenhilfe.de

(33) Sozialverband VdK
Kreisverband Viersen
Wilhelmstraße 45, 41747 Viersen
Telefon: 02162 / 77332
E-Mail : kv-viersen@vdk.de
www.vdk.de/kv-viersen

(34) Heilpädagogisches Zentrum (HPZ) Krefeld – Kreis Viersen gGmbH
Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
in Krefeld und im Kreis Viersen
Hochbend 21, 47918 Tönisvorst
Telefon: 02156 / 4801 - 0
E-Mail : M.v.Moelken@hpzkrefeld.de
www.hpz-krefeld.de

HPZ – Frühförderung
Am Schluff 16, 41748 Viersen
Tel.: 02162 / 1028508

HPZ – Werkstatt, Betriebsstätte Breyell
Am Bahndamm 17, 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 7379 - 0

(35) Landschaftsverband Rheinland / LVR
HPH-Netz Mittelrhein - West
Anbieter von Wohnungen für Menschen mit geistiger Behinderung Häuser in
Kaldenkirchen und Schaag
Betreutes Wohnen "BeWo Schwalm / Nette"
Vennstraße 42 d, 41334 Nettetal
Telefon: 02157 / 132784 oder 01520 / 1629711
E-Mail : bewo-schwalm-nette@lvr.de
www.lvr.de

(36) Arbeiterwohlfahrt (AWO) Nettetal
Sozialpsychiatrisches Zentrum
für psychisch kranke Menschen (SPZ)
Hochstr. 29, 41334 Nettetal
Telefon: 02153 / 4023 - 23
E-Mail : Betretetes-Wohnen.Nettetal@online.de
www.awo-kreisviersen.de

Wohnheim für psychisch erkrankte Menschen „Otto-Pötsch-Haus“
Bahnhofstraße 8, 41334 Nettetal
Telefon: 021 57 / 89 99-98
E-Mail: otto-poetsch-haus@online.de

Wohnheim für Menschen mit einer Doppeldiagnose (Psychose und Sucht)
An der Stadtmauer 3b, 41334 Nettetal
Telefon: 0 21 57 / 12 45 28
E-Mail: haus-an-der-stadtmauer@online.de

(37) Berufsbildungswerk (BBW) Niederrhein
Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschland
Pestalozzistr. 1, 47445 Moers
Telefon: 02841 / 1409 - 0
E-Mail : cdj.niederrhein@cdj.de
www.cjd-bbw-niederrhein.de

(38) Eingliederungshilfe für Behinderte: Behindertenfahrdienst
Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD)
Verbindungsstr. 27, 47906 Kempen
Telefon: 0 21 52 / 10 91
E-Mail : irmgard.heise@malteser-kempen.de
www.malteser-kempen.de

Malteser-Hilfsdienst e.V.-Nettetal
Von-der-Upwich Str. 29, 41334 Nettetal
Telefon: 0 21 53 / 91 - 900
E-Mail : willi.pollmanns@marienheim.de
www.malteser-nettetal.de

(39) Elterninitiative Kindertraum
Ludger Peters
Telefon: 02157 / 4448
E-Mail : ludgerpetersnet@aol.com
www.kindertraum-nettetal.de

Selbsthilfe

(50) BAG Selbsthilfe – Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.
Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 31006 – 0
E-Mail : info@bag-selbsthilfe.de
www.bag-selbsthilfe.de

(51) Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim,
Telefon: 06294 / 4281 – 0
E-Mail : zentrale@bsk-ev.org
www.bsk-ev.org

(52) Landesbehindertenrat Nordrhein Westfalen (LBR NRW)
Neubrückenstr. 12 – 14, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 54018
www.lbr-nrw.de

(53) Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. (LAG SB NRW)
Neubrückenstraße 12 – 14, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 43400
E-Mail : info@lag-selbsthilfe-nrw.de
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

(54) Übersicht über alle Selbsthilfegruppen in Nettetäl und im Kreis Viersen
Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe
Telefon 0 21 63 / 56 22.
E-Mail : info@bis-brueggen.de
www.bis-brueggen.de

Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung

(60) Beauftragter der Bundesregierung
Mauerstraße 53, 10117 Berlin
Hubert Hüppe
Telefon: 01805 / 67 67 15
E-Mail : buero@behindertenbeauftragter.de
www.behindertenbeauftragter.de

(61) Beauftragte der Landesregierung
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Angelika Gemkow
Telefon: 0211 / 855 3008
E-Mail : landesbehindertenbeauftragte@mags.nrw.de
www.lbb.nrw.de

Wohlfahrtsverbände

(70) Der Paritätische – Kreisgruppe Viersen
Am Klosterweiher 50, 41747 Viersen
Telefon: 02162 / 15043
E-Mail: boland@paritaet-nrw.org
www.paritaet-nrw.org

(71) Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V.
Kleinbahnstr. 59, 47906 Kempen
Telefon: 0 21 52 / 2 05 55-0
E-Mail: bernd.bedronka@awo-kreisviersen.de
www.awo-kreisviersen.de

(72) Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V.
Heierstr. 17, 41747 Viersen
Telefon: 0 21 62 / 93 89 30
E-Mail: info@caritas-viersen.de
www.caritas-viersen.de

(73) Diakonie Krefeld & Viersen
Westwall 40, 47798 Krefeld
Telefon: 0 21 51 / 363 20 23
E-Mail: geschaeftsfuehrung@diakonie-krefeld-viersen.de
www.diakonie-krefeld-viersen.de

(74) DRK Kreisverband Viersen e.V.
Hofstr. 52
41747 Viersen
Telefon: (02162) 93 03 - 0
E-Mail: info@kv-viersen.drk.de
www.kv-viersen.drk.de

Sonstige Adressen

(80) Bundes-/Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V.
Langenmarckweg 21, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 / 98998 – 11
E-Mail : info@bagcbf.de
www.bagcbf.de

(81) Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo).
Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3368001
E-Mail : info@natko.de
www.natko.de

(82) Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 64004 - 0
E-Mail : info@bvkm.de
www.bvkm.de

(83) Jugendherberge Nettetal-Hinsbeck
Heide 1, 41334 Nettetal
Tel: 02153 / 6492
E-Mail : hinsbeck@jugendherberge.de
www.hinsbeck.jugendherberge.de

(84) Vertrauensmann für Menschen mit Behinderungen für das
Personal der Stadt Nettetal (Schwerbehindertenvertretung)
Achim Hirt
Telefon: 02153 / 898 – 4003
E-Mail : achim.hirt@nettetal.de
www.nettetal.de

(85) Nofall-Fax für Feuerschutz und Rettungsdienst:
Telefax-Nummer für Gehörlose, hochgradig Schwerhörige und Personen,
die nicht sprechen können: 02162 / 351603